

# Kundmachung der Gemeinde Obertilliach

## Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 21. Dezember 2021

### Tagesordnungspunkt 4

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 in der geltenden Fassung, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 in der geltenden Fassung, wird durch den **Gemeinderat der Gemeinde Obertilliach** verordnet:

#### Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.02.2004, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 3 beträgt Euro 18,30 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.  
Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 4 beträgt Euro 4.860,00.  
Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. b) Ziff. 2 beträgt Euro 1,42 pro m<sup>2</sup> der Bemessung.  
Die Anschlussgebühr nach § 3 lit. a) Ziff. 5 beträgt Euro 2.620,00.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 6 beträgt Euro 2,40 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Übernahme von Abwässern aus Hauskläranlagen Euro 66,00 pro m<sup>3</sup> Abwasser (Ergänzung des § 4 durch Einfügen der Ziff. 7).
4. Die Zählergebühr nach § 5 Ziff. 2 beträgt Euro 10,00.

#### Artikel II

Die Wassergebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 27.06.2006 (Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2006), zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 3 beträgt Euro 3,80 je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.  
Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 4 erster Satz beträgt Euro 408,00 (Pauschalgebühr).  
Die Anschlussgebühr nach § 3 Ziff. 4 zweiter Satz beträgt Euro 3,80 je m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 5 beträgt Euro 1,05 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Ziff. 2 beträgt Euro 0,06 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

#### Artikel III

Die Abfallgebührenordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 30.01.1992, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.05.1995 und 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 lit b) der Abfallgebührenordnung beträgt:
 

Grundgebühr pro 100 Liter Mindestmüllvolumen	
Restmüll und Biomüll	Euro 8,00
40-Liter-Müllsack (incl. Grundgebühr)	Euro 6,30
70-Liter-Müllsack (incl. Grundgebühr)	Euro 8,80
2. Die weitere Gebühr nach § 3 Abs. 1 lit. b) und § 3 Abs. 2 lit. b) der Abfallgebührenordnung beträgt pro Entleerung:
 

bei zweiwöchentlicher Entleerung	
pro 80-Liter Behälter	Euro 3,90
pro 120-Liter Behälter	Euro 5,20

pro 240-Liter Behälter	Euro	10,10
pro 660-Liter Behälter	Euro	27,30
pro 800-Liter Behälter	Euro	32,20
bei vierwöchentlicher Entleerung		
pro 80-Liter Behälter	Euro	4,90
pro 120-Liter Behälter	Euro	6,40
pro 240-Liter Behälter	Euro	12,10
pro 660-Liter Behälter	Euro	34,70
pro 800-Liter Behälter	Euro	43,30
pro 5000-Liter Container	Euro	128,50
3. Weitere Entgelte für die Entsorgung von Abfällen:		
a. Sperrmüllgebühr pro kg	Euro	30,00
b. Bauschuttgebühr je kg	Euro	0,20
c. Altholzgebühr ab 2 m <sup>3</sup> pro weiterem m <sup>3</sup>	Euro	20,00
d. Biomüll weitere Gebühr		
Anlieferung je Liter	Euro	0,00
Abholgebühr je Liter	Euro	0,40
zuzüglich Pauschalgebühr/Abholung	Euro	30,00
e. Gebühr für Servicekarte		
erste Karte pro Haushalt kostenlos, jede		
weitere Karte	Euro	10,00
Verwaltungsgebühr Servicekarte vergessen	Euro	5,00
f. Bodenaushubmaterial (laut GR-Beschluss vom 23.07.2020):		
pro m <sup>3</sup> Bodenaushub (Gemeindedeponie)	Euro	5,00

### Artikel IX

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Obertilliach, kundgemacht am 17.07.1990, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 21.12.2021 geändert wie folgt:

- Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

Familiengrab bei den Arkaden	Euro	332,00
Familiengrab (2 Grabplätze)	Euro	166,00
Reihen- und Einzelgrab	Euro	95,00
- Die Grabbenützungsgebühr nach § 2 Abs. 2 lit a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

Einzelgrabstätte	Euro	95,00
Familiengrabstätte (2 Grabplätze)	Euro	170,00
- Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 1 lit. a) bis c) (neue Friedhofsanlage) beträgt:

Familiengrab bei den Arkaden	Euro	332,00
Familiengrab (2 Grabplätze)	Euro	166,00
Reihen- und Einzelgrab	Euro	95,00
- Die Verlängerungsgebühren für weitere 15 Jahre nach § 3 Abs. 2 lit. a) und b) (alte Friedhofsanlage) beträgt:

Einzelgrabstätte	Euro	95,00
Familiengrabstätte (2 Grabplätze)	Euro	170,00

5. Die Graberrichtungsgebühr nach § 4 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Grab öffnen und schließen	Euro	570,00
Zusätzlich bei Tieflegung	Euro	115,00
Graböffnen für Urnenbestattung	Euro	140,00

6. Die Benützungsg Gebühr nach § 5 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Benützung der Leichenhalle	Euro	60,00
----------------------------	------	-------

7. Die Benützungsg Gebühr nach § 6 der Friedhofsgebührenordnung beträgt:

Laufende Grabgebühr pro Grabplatz und Jahr	Euro	5,80
---	------	------

### Artikel X

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2022 in Kraft.

Angeschlagen am: 23.12.2021

Abzunehmen am: 07.01.2022

Abgenommen am:

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



(Matthias Scherer)